

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 5 VOM 06.04.83 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 27.5.83 BIS 29.6.83 IN DER
Gemeindekanzlei Tiefenbach ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT
 SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gemeindefaßeln BEKANNT
 GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 13.7.83 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BBAU
 UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Tiefenbach, 18. Juli 1983

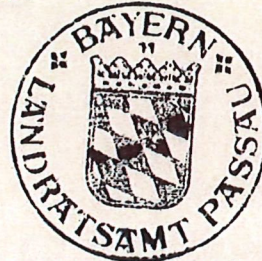


DER BÜRGERMEISTER

Rankl
 (Rankl)
 1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DAS SCHREIBEN VOM
 27.09.1983 NR. 6.0-Bb. 446 ZUGRUNDE.

Passau, 27. Sept. 1983



Landratsamt Passau
 Im Auftrag:

Stilfried
 Graf Stillfried
 Oberregierungsrat

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG DAS IST AM 02.10.83
 RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 02.10.83 BIS 08.11.83 IN DER
Gemeindekanzlei Tiefenbach ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND
 ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gemeindefaßeln
 AM 02.10.83 BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 SOWIE
 ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE
 FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ER-
 LÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-
 ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER
 VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VER-
 LETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM IN-
 KRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 155 a
 BBAUG)

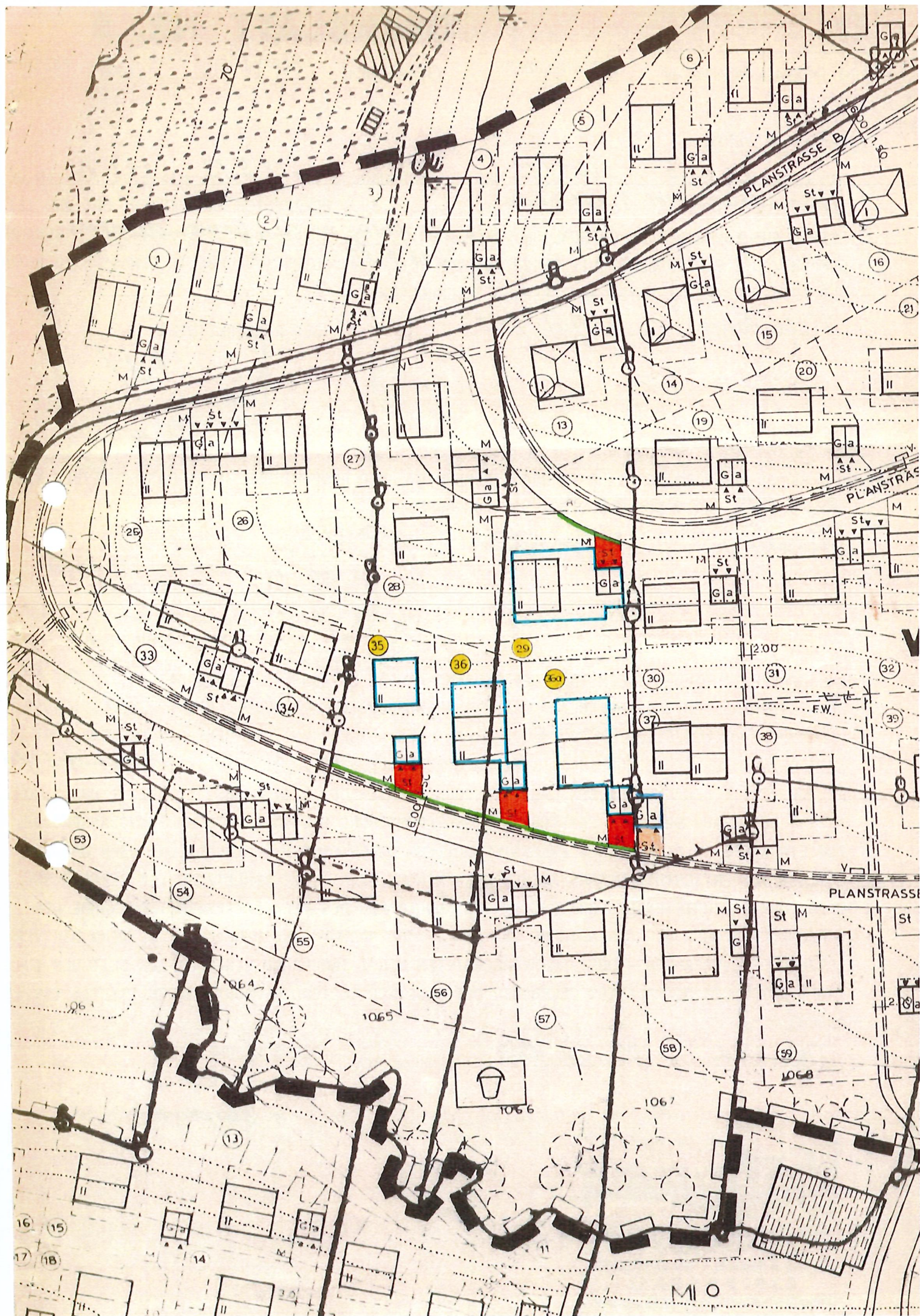
Tiefenbach, 09. Nov. 1983

DER BÜRGERMEISTER

gez. Rankl
 1. Bürgermeister

PASSAU, DEN 06.04.1983

Ingenieur
 ING. H. HARTMANN
 HOCHBAU:
 WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
 TIEFBAU:
 STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
 839 PASSAU
 MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847



BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG
ZUR TEKUR NR. 5
DES BEBAUUNGSPLANES
GOTTINGERBERG
GEMEINDE TIEFENBACH
LANDKREIS PASSAU

AUFGESTELLT:
PASSAU, DEN 06.04.1983

DER PLANFERTIGER:

Hartmann
INGENIEURBÜRO
ING. H. HARTMANN
HOCHBAU:
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
TIEFBAU:
STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
839 PASSAU
MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847

1. ALLGEMEINES

Zweck der Änderung zum Bebauungsplan ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche Art und Nutzung. Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung von Baugesuchen.

Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde Tiefenbach in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 - 7 des BBauG geregelt. Diese Änderung befaßt sich lediglich mit den Planungstatsachen und den Planungsnotwendigkeiten.

2. ANLASS ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan Tiefenbach-Gottingerberg ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig. Mit Schreiben vom 22.2.1983 hat die Firma NFM-Plan- und Wohnbau-GmbH, Passau, die Bebauungsplanänderung im Bereich ihrer Grundstücke Fl.Nr. 1079 und 1079/1, Gemarkung Tiefenbach, beantragt. Anstelle der vorgesehenen Bauparzellen Nr. 35 und 36 sollen nun 3 Bauparzellen (Nr. 35, 36 und 36 a) ausgewiesen werden.

Auf Antrag der Eheleute [REDACTED] soll außerdem die Firstrichtung im Bereich der Parzelle Nr. 29 geändert werden.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat diesen Änderungen in der Sitzung am 6. April 1983 zugestimmt.

Aufgrund dieser Änderungen werden die Grundzüge der Planung berührt und eine öffentliche Auslegung der Tektur erforderlich.

3. VORGESEHENE FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA), (§ 4 Abs. 1 - 4 BauNVO)

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baunutzungsverordnung § 17 geregelt.

Gemeinde Tiefenbach,
den 6. April 1983


(Kühberger)
2. Bürgermeister